

Vollmacht

Rechtsanwaltskanzlei Bittroff, Rechtsanwälte Klaus Bittroff und Andrea Bittroff, Steinweg 40,
07607 Eisenberg, wird hiermit in Sachen

(Mandant)

gegen

(Gegner).....

wegen

Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen, insbesondere zur Prozessführung, zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB, zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen, insbesondere zum Ausspruch von ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. ZPO u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren und Insolvenzverfahren.

Die Beauftragung erstreckt sich nicht auf das Verfahrenskostenhilfeüberprüfungsverfahren nach Beendigung der Beauftragung. Der Auftrag zur Beantragung von PKH/VKH in der o.g. Angelegenheit umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein eventuelles PKH-/ VKH-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das PKH-/ VKHBewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine PKH-/VKH-Bewilligung erfolgen soll. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach einer Bewilligung von PKH/VKH persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen und diese Mitteilungspflicht erst vier Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.

Der Kanzlei wird gestattet, zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Mandats personenbezogene Daten per Computer zu speichern. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die anwaltliche Geheimhaltungs- und Schweigepflicht bleibt uneingeschränkt gewahrt.

Sofern keine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen wurde, richten sich die Gebühren, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt, nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert).

Eisenberg, den

(Unterschrift Mandant)